

2013**Ausgegeben zu Bonn am 7. März 2013****Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 2013	Gesetz zu den Vorschlägen für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts GESTA: XE005	258
30. 1. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen	270
30. 1. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	270
30. 1. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie des Fakultativprotokolls hierzu über den Erwerb der Staatsangehörigkeit sowie des Fakultativprotokolls hierzu über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	271
30. 1. 2013	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über den Internationalen Suchdienst und der Partnerschaftsvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Suchdienst	272
31. 1. 2013	Bekanntmachung der deutsch-französischen Technischen Vereinbarung über die Deutsch-Französische Brigade	279
1. 2. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	286
1. 2. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	287
4. 2. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atominformation	288

**Gesetz
zu den Vorschlägen
für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung
und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss
des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Vom 27. Februar 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 1. Juni 2012 für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts in der Fassung vom 26. November 2012 sowie dem Vorschlag vom 1. Juni 2012 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts in der Fassung vom 26. November 2012 zustimmen. Die beiden Vorschläge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. Februar 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Philipp Rösler

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts
Begründung

- (1) Die Europäische Union hat bilaterale Kooperationsabkommen geschlossen, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten zu strukturieren und zu erleichtern. Zurzeit bestehen vier solche Abkommen: mit den USA¹ (1991), Kanada² (1999), Japan³ (2003) und Südkorea⁴ (2009). Bei allen Abkommen handelt es sich um sogenannte Abkommen der ersten Generation, die verschiedene Instrumente für die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik enthalten, den Austausch von Beweismitteln jedoch ausschließen. Diese Abkommen können als Erfolg gelten. Ihr Hauptnutzen besteht darin, dass sie einen strukturierten Rahmen für die fallbezogene Zusammenarbeit und den Dialog über Wettbewerbspolitik bieten und damit zu einer effizienteren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beitragen.
- (2) Allerdings ist in den bestehenden Kooperationsabkommen der Austausch geschützter und vertraulicher Informationen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine im förmlichen Untersuchungsverfahren erlangte Information nicht ohne ausdrückliche Zustimmung (Einverständniserklärung) des Unternehmens, das die Informationen zur Verfügung gestellt hat, an die andere Behörde weitergegeben werden darf. Dass es nach den Kooperationsabkommen der ersten Generation keinerlei Möglichkeit gibt, vertrauliche oder geschützte Informationen auszutauschen, wird als größte Schwäche dieser Abkommen, vor allem bei Kartelluntersuchungen, angesehen⁵.
- (3) Die EU und die Schweiz sind füreinander sehr wichtige Handelspartner mit eng verflochtener Wirtschaft. Infolgedessen haben viele wettbewerbswidrige Praktiken grenzüberschreitende Auswirkungen auf den Handel zwischen der EU und der Schweiz. In vielen von der Kommission behandelten Fällen geht es um Verhaltensweisen, an denen schweizerische Unternehmen beteiligt sind und/oder die den schweizerischen Markt beeinträchtigen. Ebenso ist eindeutig erwiesen, dass bestimmte wettbewerbswidrige Verhaltensweisen in der Schweiz, vor allem Kartelle, auch die EU-Märkte beeinträchtigen. Die schweizerische Wettbewerbskommission und die Kommission haben in einer Reihe von Fällen bereits außerhalb des Rahmens eines förmlichen Abkommens zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit ist jedoch wie im Falle der Abkommen der ersten Generation stark eingeschränkt, da keine vertraulichen Informationen ausgetauscht werden können.
- (4) Das Abkommen zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts beseitigt diese Einschränkung, indem es der Kommission und der schweizerischen Wettbewerbskommission den Austausch vertraulicher Informationen ermöglicht. Wie die bisher geschlossenen Abkommen der ersten Generation trägt dieses Abkommen dazu bei, die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen und den Dialog über Wettbewerbspolitik mit den schweizerischen Behörden zu strukturieren. Da das Abkommen die Möglichkeit vorsieht, dass die Wettbewerbsbehörden der beiden Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen vertrauliche Informationen austauschen, kann die Kommission auch die von der schweizerischen Wettbewerbskommission gesammelten Informationen nutzen.
- (5) Die Durchführung dieses Abkommens wird durch die Konvergenz der beiden Systeme für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts erleichtert. Da die materiellen Vorschriften der EU und der Schweiz sehr ähnlich sind, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Kommission und die schweizerische Behörde die gleichen Praktiken untersuchen und über Informationen verfügen, die für die Untersuchung der anderen Vertragspartei von Belang sind. Sie haben auch ähnliche Untersuchungsbefugnisse. Art und Umfang der Informationen, die sie sammeln und weitergeben dürfen, sind daher gleich. In beiden Durchsetzungssystemen sind vergleichbare Sanktionen vorgesehen. Verwaltungsrechtliche Sanktionen werden nur gegen Unternehmen verhängt, natürliche Personen können dagegen weder verfolgt noch mit Geldbußen belegt werden. Ferner sind in beiden Systemen ähnliche Verfahrensrechte der Beteiligten sowie das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts und das Auskunftsverweigerungsrecht zur Vermeidung der Selbstbelastung anerkannt.
- (6) Am 26. November 2011 ermächtigte der Rat die Kommission, dieses Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszuhandeln. Nach zehn Verhandlungsrunden wurden die Verhandlungen am 7. Dezember 2011 abgeschlossen. Das Abkommen enthält alle in den Verhandlungsrichtlinien des Rates genannten Elemente.
- (7) Erstens enthält das Abkommen, wie die bisher geschlossenen Kooperationsabkommen mit den USA, Kanada, Japan und Korea, Bestimmungen über die Notifikation von Durchsetzungsmaßnahmen, die in erheblichem Maße wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren, Bestimmungen über die Organisation der praktischen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der schweizerischen Wettbewerbskommission sowie Bestimmungen mit den Grundsätzen der *negative comity* und der *positive comity*.
- (8) Zweitens regelt das Abkommen die Erörterung und Übermittlung von Informationen zwischen der Kommission und der schweizerischen Wettbewerbskommission. Diese werden ermächtigt, im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen zu erörtern. Ferner können die beiden Behörden einander unter bestimmten Voraussetzungen ihnen bereits vorliegende Informationen, die im Untersuchungsverfahren erlangt wurden, übermitteln, allerdings nur, wenn sie dieselben oder miteinander verbundene Verhaltensweisen oder
- ¹ Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (ABl. L 95 vom 27.4.1995, S. 47), berichtigt in ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 38.
- ² Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 50).
- ³ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 12).
- ⁴ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 202 vom 4.8.2009, S. 36).
- ⁵ *Cooperation between Competition Agencies in Cartel Investigations*, Bericht für die ICN-Jahreskonferenz, Moskau, Mai 2007, S. 5.

Rechtsgeschäfte untersuchen. Informationen, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erhalten haben, dürfen sie nach dem Abkommen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Quelle erörtern oder übermitteln. Der Austausch von Informationen ist nicht zulässig, wenn die Verwendung dieser Informationen die in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften garantierten Verfahrensrechte und -privilegien verletzen würde. Die Entscheidung über die Übermittlung von Informationen liegt immer im Ermessen der übermittelnden Behörde, eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.

- (9) Im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien enthält das Abkommen Vorschriften für die Verwendung der erörterten oder übermittelten Informationen. Die im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen, die nach dem Abkommen erörtert oder übermittelt werden, dürfen von der empfangenden Behörde nur für die Durchsetzung ihrer Wettbewerbsvorschriften hinsichtlich derselben oder miteinander verbundener Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte und gegebenenfalls für die Zwecke des betreffenden Ersuchens verwendet werden. Ferner dürfen erörterte oder übermittelte Informationen nicht für die Verhängung von Freiheitsstrafen oder sonstigen Sanktionen gegen natürliche Personen verwendet werden.
- (10) Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über den Schutz der erörterten oder übermittelten Informationen. Die Kommission und die schweizerische Wettbewerbskommission müssen diese Informationen nach den Vorschriften

ihrer Vertragspartei vertraulich behandeln. Was dies betrifft, so hat sich die Kommission davon überzeugt, dass die Vertraulichkeitsvorschriften der Schweiz denen der EU vergleichbar sind und dass daher Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, die der schweizerischen Wettbewerbsbehörde übermittelt werden, angemessenen Schutz genießen. Bei der Durchführung dieses Abkommens müssen die beiden Behörden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ihrer Vertragspartei auch den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten. Die schweizerischen Vorschriften können als gleichwertig angesehen werden. Die Kommission hat eine Entscheidung erlassen, in der sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die Schweiz für aus der EU übermittelte personenbezogene Daten im Allgemeinen angemessenen Schutz bietet⁶.

- (11) Außerdem erlaubt das Abkommen die Offenlegung von nach dem Abkommen übermittelten Informationen unter eng begrenzten Voraussetzungen, zum Beispiel für die Zwecke von Akteneinsichts- oder Gerichtsverfahren, sowie gegenüber einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden und der EFTA-Überwachungsbehörde, wenn die Offenlegung wichtiger Unterlagen gegenüber diesen Behörden für den Erlass eines Beschlusses der Kommission erforderlich ist.

⁶ Die Kommission hat festgestellt, dass die Vorschriften der Schweiz über den Schutz personenbezogener Daten denen der EU gleichwertig sind: Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz (ABl. L 215 vom 25.8.2000, S. 1).

Beschluss Nr. .../.../EU des Rates
vom
über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union
des Abkommens
zwischen der Europäischen Union
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Der Rat der Europäischen Union –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 103 und 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. Dezember 2010 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet werden –
hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts wird vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens¹ im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

* Delegationen: Siehe Dokument st 12513/12.

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts
 Begründung

- (1) Die Europäische Union hat bilaterale Kooperationsabkommen geschlossen, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten zu strukturieren und zu erleichtern. Zurzeit bestehen vier solche Abkommen: mit den USA¹ (1991), Kanada² (1999), Japan³ (2003) und Südkorea⁴ (2009). Bei allen Abkommen handelt es sich um sogenannte Abkommen der ersten Generation, die verschiedene Instrumente für die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik enthalten, den Austausch von Beweismitteln jedoch ausschließen. Diese Abkommen können als Erfolg gelten. Ihr Hauptnutzen besteht darin, dass sie einen strukturierten Rahmen für die fallbezogene Zusammenarbeit und den Dialog über Wettbewerbspolitik bieten und damit zu einer effizienteren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beitragen.
- (2) Allerdings ist in den bestehenden Kooperationsabkommen der Austausch geschützter und vertraulicher Informationen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine im förmlichen Untersuchungsverfahren erlangte Information nicht ohne ausdrückliche Zustimmung (Einverständniserklärung) des Unternehmens, das die Information zur Verfügung gestellt hat, an die andere Behörde weitergegeben werden darf. Dass es nach den Kooperationsabkommen der ersten Generation keinerlei Möglichkeit gibt, vertrauliche oder geschützte Informationen auszutauschen, wird als größte Schwäche dieser Abkommen, vor allem bei Kartelluntersuchungen, angesehen⁵.
- (3) Die EU und die Schweiz sind füreinander sehr wichtige Handelspartner mit eng verflochtener Wirtschaft. Infolgedessen haben viele wettbewerbswidrige Praktiken grenzüberschreitende Auswirkungen auf den Handel zwischen der EU und der Schweiz. In vielen von der Kommission behandelten Fällen geht es um Verhaltensweisen, an denen schweizerische Unternehmen beteiligt sind und/oder die den schweizerischen Markt beeinträchtigen. Ebenso ist eindeutig erwiesen, dass bestimmte wettbewerbswidrige Verhaltensweisen in der Schweiz, vor allem Kartelle, auch die EU-Märkte beeinträchtigen. Die schweizerische Wettbewerbskommission und die Kommission haben in einer Reihe von Fällen bereits außerhalb des Rahmens eines förmlichen Abkommens zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit ist jedoch wie im Falle der Abkommen der ersten Generation stark eingeschränkt, da keine vertraulichen Informationen ausgetauscht werden können.
- (4) Das Abkommen zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts beseitigt diese Einschränkung, indem es der Kommission und der schweizerischen Wettbewerbskommission den Austausch vertraulicher Informationen ermöglicht. Wie die bisher geschlossenen Abkommen der ersten Generation trägt dieses Abkommen dazu bei, die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen und den Dialog über Wettbewerbspolitik mit den schweizerischen Behörden zu strukturieren. Da das Abkommen die Möglichkeit vorsieht, dass die Wettbewerbsbehörden der beiden Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen vertrauliche Informationen austauschen, kann die Kommission auch die von der schweizerischen Wettbewerbskommission gesammelten Informationen nutzen.
- (5) Die Durchführung dieses Abkommens wird durch die Konvergenz der beiden Systeme für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts erleichtert. Da die materiellen Vorschriften der EU und der Schweiz sehr ähnlich sind, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Kommission und die schweizerische Behörde die gleichen Praktiken untersuchen und über Informationen verfügen, die für die Untersuchung der anderen Vertragspartei von Belang sind. Sie haben auch ähnliche Untersuchungsbefugnisse. Art und Umfang der Informationen, die sie sammeln und weitergeben dürfen, sind daher gleich. In beiden Durchsetzungssystemen sind vergleichbare Sanktionen vorgesehen. Verwaltungsrechtliche Sanktionen werden nur gegen Unternehmen verhängt, natürliche Personen können dagegen weder verfolgt noch mit Geldbußen belegt werden. Ferner sind in beiden Systemen ähnliche Verfahrensrechte der Beteiligten sowie das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts und das Auskunftsverweigerungsrecht zur Vermeidung der Selbstbelastung anerkannt.
- (6) Am 26. November 2011 ermächtigte der Rat die Kommission, dieses Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszuhandeln. Nach zehn Verhandlungsrunden wurden die Verhandlungen am 7. Dezember 2011 abgeschlossen. Das Abkommen enthält alle in den Verhandlungsrichtlinien des Rates genannten Elemente.
- (7) Erstens enthält das Abkommen, wie die bisher geschlossenen Kooperationsabkommen mit den USA, Kanada, Japan und Korea, Bestimmungen über die Notifikation von Durchsetzungsmaßnahmen, die in erheblichem Maße wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren, Bestimmungen über die Organisation der praktischen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der schweizerischen Wettbewerbskommission sowie Bestimmungen mit den Grundsätzen der *negative comity* und der *positive comity*.
- (8) Zweitens regelt das Abkommen die Erörterung und Übermittlung von Informationen zwischen der Kommission und der schweizerischen Wettbewerbskommission. Diese werden ermächtigt, im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen zu erörtern. Ferner können die beiden Behörden einander unter bestimmten Voraussetzungen ihnen bereits vorliegende Informationen, die im Untersuchungsverfahren erlangt wurden, übermitteln, allerdings nur, wenn sie dieselben oder miteinander verbundene Verhaltensweisen oder

¹ Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (ABl. L 95 vom 27.4.1995, S. 47), berichtigt in ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 38.

² Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 50).

³ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 12).

⁴ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 202 vom 4.8.2009, S. 36).

⁵ *Cooperation between Competition Agencies in Cartel Investigations*, Bericht für die ICN-Jahreskonferenz, Moskau, Mai 2007, S. 5.

Rechtsgeschäfte untersuchen. Informationen, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erhalten haben, dürfen sie nach dem Abkommen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Quelle erörtern oder übermitteln. Der Austausch von Informationen ist nicht zulässig, wenn die Verwendung dieser Informationen die in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften garantierten Verfahrensrechte und -privilegien verletzen würde. Die Entscheidung über die Übermittlung von Informationen liegt immer im Ermessen der übermittelnden Behörde, eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.

- (9) Im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien enthält das Abkommen Vorschriften für die Verwendung der erörterten oder übermittelten Informationen. Die im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen, die nach dem Abkommen erörtert oder übermittelt werden, dürfen von der empfangenden Behörde nur für die Durchsetzung ihrer Wettbewerbsvorschriften hinsichtlich derselben oder miteinander verbundener Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte und gegebenenfalls für die Zwecke des betreffenden Ersuchens verwendet werden. Ferner dürfen erörterte oder übermittelte Informationen nicht für die Verhängung von Freiheitsstrafen oder sonstigen Sanktionen gegen natürliche Personen verwendet werden.
- (10) Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über den Schutz der erörterten oder übermittelten Informationen. Die Kommission und die schweizerische Wettbewerbskommission müssen diese Informationen nach den für sie gelten-

den Vorschriften vertraulich behandeln. Was dies betrifft, so hat sich die Kommission davon überzeugt, dass die Vertraulichkeitsvorschriften der Schweiz denen der EU vergleichbar sind und dass daher Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, die der schweizerischen Wettbewerbsbehörde übermittelt werden, angemessenen Schutz genießen. Bei der Durchführung dieses Abkommens müssen die beiden Behörden nach Maßgabe der für sie geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften auch den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten. Die schweizerischen Vorschriften können als gleichwertig angesehen werden. Die Kommission hat eine Entscheidung erlassen, in der sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die Schweiz für aus der EU übermittelte personenbezogene Daten im Allgemeinen angemessenen Schutz bietet⁶.

- (11) Außerdem erlaubt das Abkommen die Offenlegung von nach dem Abkommen übermittelten Informationen unter eng begrenzten Voraussetzungen, zum Beispiel für die Zwecke von Akteneinsichts- oder Gerichtsverfahren, sowie gegenüber einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden und der EFTA-Überwachungsbehörde, wenn die Offenlegung wichtiger Unterlagen gegenüber diesen Behörden für den Erlass eines Beschlusses der Kommission erforderlich ist.

⁶ Die Kommission hat festgestellt, dass die Vorschriften der Schweiz über den Schutz personenbezogener Daten denen der EU gleichwertig sind: Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz (ABl. L 215 vom 25.8.2000, S. 1).

Beschluss Nr. .../.../EU des Rates
vom
über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 103 und 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Beschluss (EU) Nr. .../... des Rates vom ...^{1*} wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts am ... vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte genehmigt werden –
hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 14 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.¹

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

* ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des Beschlusses in Dokument 12416/12 einfügen.

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Die Europäische Union, im Folgenden „Union“,
einerseits und

die Schweizerische Eidgenossenschaft, im Folgenden
„Schweiz“,
andererseits,

im Folgenden „Vertragsparteien“,

in Anbetracht der engen Beziehungen zwischen der Union und der Schweiz und in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen zur Verbesserung und zum Ausbau ihrer Beziehungen beitragen wird,

in dem Bewusstsein, dass die richtige und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts für die Leistungsfähigkeit ihrer Märkte sowie für den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer Verbraucher und den Handel miteinander von Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Systeme der Union und der Schweiz für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf denselben Grundsätzen beruhen und vergleichbare Vorschriften enthalten,

in Anbetracht der am 27. und 28. Juli 1995 angenommenen überarbeiteten Empfehlung des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der den internationalen Handel beeinträchtigenden wettbewerbsbeschränkenden Praktiken,

in der Erkenntnis, dass Zusammenarbeit und Koordinierung, einschließlich des Informationsaustauschs und insbesondere der Übermittlung von Informationen, die die Vertragsparteien in ihren Untersuchungsverfahren erlangt haben, zur wirksameren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beider Vertragsparteien beitragen werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, durch Zusammenarbeit und Koordinierung einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zur wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien beizutragen und die Möglichkeit von Konflikten zwischen den Vertragsparteien in allen Angelegenheiten, die die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts betreffen, auszuschließen oder zu verringern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „Wettbewerbsbehörde“ und „Wettbewerbsbehörden“ der Vertragsparteien

- a) im Falle der Union die Europäische Kommission hinsichtlich ihrer Befugnisse nach dem Wettbewerbsrecht der Union und
 - b) im Falle der Schweiz die Wettbewerbskommission einschließlich ihres Sekretariats;
2. „zuständige Behörde eines Mitgliedstaats“ die für die Anwendung des Wettbewerbsrechts zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats der Union. Bei Unterzeichnung dieses Abkommens wird die Union der Schweiz eine Liste dieser Behörden notifizieren. Bei jeder Änderung wird die Europäische Kommission der Wettbewerbsbehörde der Schweiz eine aktualisierte Liste notifizieren;
 3. „Wettbewerbsrecht“
 - a) im Falle der Union die Artikel 101, 102 und 105 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 139/2004“), die Artikel 53 und 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), soweit sie in Verbindung mit den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt werden, und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und sämtlichen Änderungen und
 - b) im Falle der Schweiz das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (im Folgenden „KG“) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und sämtlichen Änderungen;
 4. „wettbewerbswidrige Verhaltensweisen“ Verhaltensweisen, gegen die die Wettbewerbsbehörden nach dem Wettbewerbsrecht einer der Vertragsparteien oder beider Vertragsparteien ein Verbot, Sanktionen oder sonstige Abhilfemaßnahmen verhängen können;
 5. „Durchsetzungsmaßnahmen“ jede Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen von Untersuchungen oder Verfahren, die von der Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei durchgeführt werden;
 6. „im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen“ Informationen, die von einer Vertragspartei in Ausübung ihrer Untersuchungsbefugnisse erlangt oder einer Vertragspartei aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung übermittelt wurden.
 - a) Im Falle der Union sind dies Informationen, die durch Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹ (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“), Befragungen nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Nachprüfungen durch die Europäische Kommission oder im Namen der Europäischen Kommission nach Artikeln 20, 21 oder 22 der

¹ Gemäß Artikel 5 des Vertrags von Lissabon wurden die Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union umnummeriert.

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlangt wurden, oder Informationen, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gewonnen wurden.

- b) Im Falle der Schweiz sind dies Informationen, die durch Auskunftsverlangen nach Artikel 40 KG, Beweisaussagen nach Artikel 42 Absatz 1 KG und Durchsuchungen durch die Wettbewerbsbehörden nach Artikel 42 Absatz 2 KG erlangt wurden, oder Informationen, die in Anwendung der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 17. Juni 1996 gewonnen wurden;
7. „im Kronzeugenverfahren erlangte Informationen“
- a) im Falle der Union Informationen, die nach der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen erlangt wurden, und
 - b) im Falle der Schweiz Informationen, die nach Artikel 49a Absatz 2 KG und den Artikeln 8 bis 14 der Verordnung vom 12. März 2004 über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt wurden;
8. „im Vergleichsverfahren erlangte Informationen“
- a) im Falle der Union Informationen, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission¹ (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 773/2004“) erlangt wurden, und
 - b) im Falle der Schweiz Informationen, die nach Artikel 29 KG erlangt wurden.

Artikel 3

Notifikationen

(1) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei notifiziert der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei schriftlich Durchsetzungsmaßnahmen, die ihres Erachtens wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren könnten. Die Notifikationen nach diesem Artikel können auf elektronischem Wege vorgenommen werden.

(2) Zu den Durchsetzungsmaßnahmen, die wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren könnten, gehören insbesondere:

- a) Durchsetzungsmaßnahmen, die wettbewerbswidrige Verhaltensweisen betreffen, bei denen es sich nicht um Zusammenschlüsse handelt und die sich gegen ein Unternehmen richten, das nach den im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften eingetragen ist oder geführt wird,
- b) Durchsetzungsmaßnahmen, die Verhaltensweisen betreffen, von denen angenommen wird, dass sie von dieser Vertragspartei gefördert, verlangt oder gebilligt wurden,
- c) Durchsetzungsmaßnahmen, die einen Zusammenschluss betreffen, bei dem eines oder mehrere der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Unternehmen nach den im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften eingetragen ist oder geführt wird,
- d) Durchsetzungsmaßnahmen, die einen Zusammenschluss betreffen, bei dem ein Unternehmen, das eine oder mehrere der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien kontrolliert, nach den im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften eingetragen ist oder geführt wird,
- e) Durchsetzungsmaßnahmen, die sich gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen mit Ausnahme von Zusammenschlüssen richten und die zu einem wesentlichen Teil auch

im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei stattfinden beziehungsweise stattgefunden haben, und

- f) Durchsetzungsmaßnahmen, die Abhilfemaßnahmen umfassen, durch die ein Verhalten im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ausdrücklich vorgeschrieben oder verboten wird oder die bindende Verpflichtungen für die Unternehmen in diesem Hoheitsgebiet enthalten.

(3) In Bezug auf Zusammenschlüsse ist eine Notifikation nach Absatz 1 vorzunehmen:

- a) im Falle der Union, wenn ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 eingeleitet wird, und
- b) im Falle der Schweiz, wenn ein Verfahren nach Artikel 33 KG eingeleitet wird.

(4) In Bezug auf andere Fälle als Zusammenschlüsse sind Notifikationen nach Absatz 1 vorzunehmen:

- a) im Falle der Union, wenn ein in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 genanntes Verfahren eingeleitet wird, und
- b) im Falle der Schweiz, wenn ein Verfahren nach Artikel 27 KG eingeleitet wird.

(5) In den Notifikationen sind insbesondere die Namen der von der Untersuchung betroffenen Unternehmen, die untersuchten Verhaltensweisen und die Märkte, auf die sie sich beziehen, die einschlägigen Rechtsvorschriften und das Datum der Durchsetzungsmaßnahmen anzugeben.

Artikel 4

Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Führen die Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf miteinander verbundene Vorgänge durch, so können sie ihre Durchsetzungsmaßnahmen koordinieren. Insbesondere können sie ihre Nachprüfungen beziehungsweise Durchsuchungen zeitlich aufeinander abstimmen.

(2) Bei der Prüfung, ob bestimmte Durchsetzungsmaßnahmen koordiniert werden können, berücksichtigen die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- a) die Auswirkungen einer solchen Koordinierung auf die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, die mit ihren Durchsetzungsmaßnahmen verfolgten Ziele zu erreichen;
- b) die relativen Fähigkeiten der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, die zur Durchführung der Durchsetzungsmaßnahmen erforderlichen Informationen zu erlangen;
- c) die Möglichkeit, widerstreitende Verpflichtungen und unnötige Belastungen für die Unternehmen, gegen die sich die Durchsetzungsmaßnahmen richten, zu vermeiden, und
- d) die Möglichkeit einer effizienteren Nutzung ihrer Ressourcen.

(3) Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Unterrichtung der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei kann die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei die Koordinierung der Durchsetzungsmaßnahmen jederzeit einschränken und bestimmte Durchsetzungsmaßnahmen alleine durchführen.

Artikel 5

Vermeidung von Konflikten (Negative Comity)

(1) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei trägt den wichtigen Interessen der anderen Vertragspartei in allen Phasen ihrer Durchsetzungsmaßnahmen sorgfältig Rechnung, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung von Durchsetzungsmaßnahmen, den Umfang von Durchsetzungsmaßnahmen und die Art der im Einzelfall angestrebten Sanktionen oder sonstigen Abhilfemaßnahmen.

¹ Gemäß Artikel 5 des Vertrags von Lissabon wurden die Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union umnummeriert.

(2) Plant die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei eine bestimmte Durchsetzungsmaßnahme, die wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren könnte, so bemüht sie sich unbeschadet ihres uneingeschränkten Ermessens nach besten Kräften,

- a) die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei rechtzeitig über wichtige Entwicklungen, die die Interessen dieser Vertragspartei betreffen, zu unterrichten,
- b) der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und
- c) die Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen, wobei die Entscheidungsfreiheit der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien ohne Einschränkungen gewahrt wird.

Die Anwendung dieses Absatzes lässt die Verpflichtungen der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 unberührt.

(3) Ist die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei der Auffassung, dass ihre Durchsetzungsmaßnahmen wichtige Interessen der anderen Vertragspartei beeinträchtigen könnten, so bemüht sie sich nach besten Kräften, diesen Interessen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Bei dem Bemühen um ein solches Entgegenkommen sollte die Wettbewerbsbehörde der betreffenden Vertragspartei zusätzlich zu allen anderen Faktoren, die unter den gegebenen Umständen von Belang sein könnten, die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigen:

- a) Die relative Bedeutung der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf wichtige Interessen der Vertragspartei, die die Durchsetzungsmaßnahmen trifft, im Vergleich zu den Auswirkungen auf wichtige Interessen der anderen Vertragspartei,
- b) die relative Bedeutung der Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Vergleich zu den Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäften im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei für die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen,
- c) das Ausmaß, in dem Durchsetzungsmaßnahmen der anderen Vertragspartei gegen dieselben Unternehmen betroffen wären, und
- d) das Ausmaß, in dem die Unternehmen widersprüchlichen Anforderungen der beiden Vertragsparteien unterliegen würden.

Artikel 6

Positive Comity

(1) Ist die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei der Auffassung, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wichtige Interessen ihrer Vertragspartei beeinträchtigen könnten, so kann sie unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten und dessen, dass die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei möglicherweise wirksamer gegen die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen vorgehen könnte, die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei ersuchen, geeignete Durchsetzungsmaßnahmen einzuleiten oder auszuweiten.

(2) In dem Ersuchen sind die Art der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und ihre tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die wichtigen Interessen der Vertragspartei der ersuchenden Wettbewerbsbehörde so genau wie möglich zu beschreiben und zusätzliche Informationen und sonstige Formen der Zusammenarbeit anzubieten, die die ersuchende Wettbewerbsbehörde anbieten kann.

(3) Die ersuchte Wettbewerbsbehörde prüft sorgfältig, ob in Bezug auf die in dem Ersuchen angegebenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Durchsetzungsmaßnahmen eingeleitet oder laufende Durchsetzungsmaßnahmen ausgeweitet werden sollen. Die ersuchte Wettbewerbsbehörde unterrichtet die ersuchende Wettbewerbsbehörde so bald wie praktisch möglich

über ihre Entscheidung. Werden Durchsetzungsmaßnahmen eingeleitet oder ausgeweitet, so unterrichtet die ersuchte Wettbewerbsbehörde die ersuchende Wettbewerbsbehörde über das Ergebnis der Maßnahmen und, soweit möglich, über in der Zwischenzeit eingetretene wichtige Entwicklungen.

(4) Dieser Artikel schränkt weder das Ermessen der ersuchten Wettbewerbsbehörde ein, nach ihrem Wettbewerbsrecht und ihrer Durchsetzungspraxis Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die in dem Ersuchen angegebenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zu treffen, noch steht er der Rücknahme des Ersuchens durch die ersuchende Wettbewerbsbehörde entgegen.

Artikel 7

Informationsaustausch

(1) Zur Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Zwecks dieses Abkommens können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel 8, 9 und 10 Auffassungen und Informationen über die Anwendung des jeweiligen Wettbewerbsrechts austauschen.

(2) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können Informationen, einschließlich im Untersuchungsverfahren erlangter Informationen, erörtern, soweit dies für die nach diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlich ist.

(3) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können einander ihnen vorliegende Informationen übermitteln, nachdem das Unternehmen, das die Informationen zur Verfügung gestellt hat, ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Enthalten diese Informationen personenbezogene Daten, so dürfen diese personenbezogenen Daten nur übermittelt werden, wenn die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien dieselben oder miteinander verbundene Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte untersuchen. Im Übrigen gilt Artikel 9 Absatz 3.

(4) Fehlt die in Absatz 3 genannte Zustimmung, so kann die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen, die ihr bereits vorliegen, der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei auf Ersuchen unter den folgenden Voraussetzungen zur Verwendung als Beweismittel übermitteln:

- a) Die im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen dürfen nur übermittelt werden, wenn beide Wettbewerbsbehörden dieselben oder miteinander verbundene Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte untersuchen,
- b) das Ersuchen um Übermittlung dieser Informationen ist schriftlich zu stellen und muss eine allgemeine Beschreibung des Gegenstands und der Art der Untersuchungen oder Verfahren, auf die sich das Ersuchen bezieht, und die einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten; ferner sind darin die zum Zeitpunkt des Ersuchens bekannten Unternehmen anzugeben, gegen die sich die Untersuchung oder das Verfahren richtet, und
- c) die ersuchte Wettbewerbsbehörde bestimmt nach Rücksprache mit der ersuchenden Wettbewerbsbehörde, welche in ihrem Besitz befindlichen Informationen von Belang sind und übermittelt werden können.

(5) Eine Wettbewerbsbehörde ist nicht verpflichtet, im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen zu erörtern oder der anderen Wettbewerbsbehörde zu übermitteln, insbesondere wenn dies mit ihren wichtigen Interessen unvereinbar wäre oder eine unangemessene Belastung darstellen würde.

(6) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien erörtern und übermitteln einander keine Informationen, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt haben, es sei denn, das Unternehmen, das die Informationen zur Verfügung gestellt hat, hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(7) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien erörtern, erbitten und übermitteln einander keine im Untersuchungs-

verfahren erlangten Informationen, wenn die Verwendung dieser Informationen die in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien garantierten und auf ihre Durchsetzungsmaßnahmen anwendbaren Verfahrensrechte und -privilegien einschließlich des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen, und des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses verletzen würde.

(8) Stellt die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei fest, dass nach diesem Artikel übermittelte Unterlagen unrichtige Informationen enthalten, so unterrichtet sie unverzüglich die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei, die diese Informationen berichtet oder entfernt.

Artikel 8

Verwendung von Informationen

(1) Informationen, die die Wettbewerbsbehörde der einen Vertragspartei nach diesem Abkommen mit der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei erörtert oder ihr übermittelt, dürfen nur für den Zweck der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts dieser Vertragspartei durch deren Wettbewerbsbehörde verwendet werden.

(2) Im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen, die nach diesem Abkommen mit der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei erörtert oder ihr übermittelt werden, dürfen von der empfangenden Wettbewerbsbehörde nur für die Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts hinsichtlich derselben oder miteinander verbundener Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte verwendet werden.

(3) Nach Artikel 7 Absatz 4 übermittelte Informationen dürfen von der empfangenden Wettbewerbsbehörde nur für den in dem Ersuchen festgelegten Zweck verwendet werden.

(4) Nach diesem Abkommen erörterte oder übermittelte Informationen dürfen nicht für die Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen verwendet werden.

(5) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann verlangen, dass nach diesem Abkommen übermittelte Informationen zu den von ihr festgelegten Bedingungen verwendet werden. Ohne vorherige Zustimmung dieser Wettbewerbsbehörde darf die empfangende Wettbewerbsbehörde diese Informationen nicht in einer den Bedingungen zuwiderlaufenden Weise verwenden.

Artikel 9

Schutz und Vertraulichkeit der Informationen

(1) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien behandeln die Tatsache, dass ein Ersuchen gestellt worden oder eingegangen ist, vertraulich. Die nach diesem Abkommen erlangten Informationen werden von der empfangenden Wettbewerbsbehörde nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften vertraulich behandelt. Insbesondere geben beide Wettbewerbsbehörden Ersuchen Dritter oder anderer öffentlicher Stellen um Offenlegung der erhaltenen Informationen nicht statt. Dies steht einer Offenlegung dieser Informationen für die folgenden Zwecke nicht entgegen:

- a) Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit der behördlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei,
- b) Offenlegung gegenüber Unternehmen, gegen die sich eine Untersuchung oder ein Verfahren nach dem Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien richtet und gegen die die Informationen verwendet werden könnten, sofern diese Offenlegung nach dem Recht der Vertragspartei, die die Informationen erhält, vorgeschrieben ist,
- c) Offenlegung vor Gericht in Rechtsbehelfsverfahren,
- d) Offenlegung, sofern und soweit dies für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei unerlässlich ist.

In diesen Fällen gewährleistet die empfangende Wettbewerbsbehörde, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in vollem Umfang gewahrt bleibt.

(2) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei unterrichtet unverzüglich die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei, wenn sie feststellt, dass trotz aller Bemühungen Informationen versehentlich in einer diesem Artikel zuwiderlaufenden Weise verwendet oder offengelegt wurden. Die Vertragsparteien beraten dann umgehend über Schritte, um den sich aus dieser Verwendung oder Offenlegung ergebenden Schaden so gering wie möglich zu halten und die Wiederholung einer solchen Situation auszuschließen.

(3) Die Vertragsparteien gewährleisten den Schutz personenbezogener Daten nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften.

Artikel 10

Unterrichtung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Überwachungsbehörde

(1) Auf der Grundlage des Wettbewerbsrechts der Union oder anderer internationaler Bestimmungen über Wettbewerb

- a) kann die Europäische Kommission die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten, dessen wichtige Interessen durch die ihr von der Wettbewerbsbehörde der Schweiz nach Artikel 3 übersandten Notifikationen berührt werden;
- b) kann die Europäische Kommission die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats über das Bestehen einer Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen oder eine Koordination von Durchsetzungsmaßnahmen unterrichten;
- c) kann die Europäische Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen, die von der Wettbewerbsbehörde der Schweiz nach Artikel 7 dieses Abkommens übermittelt wurden, nur zur Erfüllung ihrer Informationspflichten nach den Artikeln 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 offenlegen, und
- d) kann die Europäische Kommission der EFTA-Überwachungsbehörde Informationen, die von der Wettbewerbsbehörde der Schweiz nach Artikel 7 dieses Abkommens übermittelt wurden, nur zur Erfüllung ihrer Informationspflichten nach den Artikeln 6 und 7 des Protokolls 23 (Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen) zum EWR-Abkommen offenlegen.

(2) Informationen, ausgenommen öffentlich zugängliche Informationen, die nach Absatz 1 den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt werden, dürfen für keine anderen Zwecke als die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union durch die Europäische Kommission verwendet und nicht offengelegt werden.

Artikel 11

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien konsultieren einander auf Ersuchen einer Vertragspartei in allen Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben können. Auf Ersuchen einer Vertragspartei erwägen die Vertragsparteien eine Überprüfung des Funktionierens dieses Abkommens und prüfen die Möglichkeit einer Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander so bald wie möglich über jede Änderung ihres Wettbewerbsrechts sowie über jede Änderung anderer Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften und über jede Änderung der Durchsetzungspraxis ihrer Wettbewerbsbehörden, die das Funktionieren dieses Abkommens berühren könnten. Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um die spezifischen Auswirkungen einer solchen Änderung auf dieses Abkommen zu be-

werten und insbesondere zu prüfen, ob dieses Abkommen nach Artikel 14 Absatz 2 geändert werden sollte.

(3) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien treten auf Ersuchen einer der Wettbewerbsbehörden auf geeigneter Ebene zusammen. Bei diesen Zusammenkünften können sie

- a) einander über ihre laufenden Durchsetzungsmaßnahmen und Prioritäten in Bezug auf das Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien unterrichten,
- b) Auffassungen über Wirtschaftszweige von gemeinsamem Interesse austauschen,
- c) wettbewerbspolitische Fragen von beiderseitigem Interesse erörtern und
- d) sonstige Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse erörtern, die mit der Anwendung des Wettbewerbsrechts jeder der Vertragsparteien in Zusammenhang stehen.

Artikel 12

Mitteilungen

(1) Sofern von den Vertragsparteien oder ihren Wettbewerbsbehörden nichts anderes vereinbart wird, sind Mitteilungen nach diesem Abkommen in englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle, um Mitteilungen zwischen den Vertrags-

parteien zu Angelegenheiten, die mit der Durchführung dieses Abkommens in Zusammenhang stehen, zu erleichtern.

Artikel 13

Geltendes Recht

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass es die Formulierung oder Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien berührt.

Artikel 14

Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen internen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der jeweiligen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten Genehmigungsnotifikation in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart wird, tritt eine solche Änderung nach den in Absatz 1 festgelegten Verfahren in Kraft.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit kündigen, indem sie dies der anderen schriftlich auf diplomatischem Wege notifiziert. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs (6) Monate nach dem Tag des Eingangs einer solchen Notifikation außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die durch die jeweilige Vertragspartei ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu ... am ... in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache

Für die Europäische Union

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen**

Vom 30. Januar 2013

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 958) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 2 für

Nauru am 13. Januar 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. November 2007 (BGBl. II S. 1975).

Berlin, den 30. Januar 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe
und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**

Vom 30. Januar 2013

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (BGBl. 1976 II S. 577, 578) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Korea, Republik am 7. November 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. September 2010 (BGBl. II S. 1191).

Berlin, den 30. Januar 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie
des Fakultativprotokolls hierzu über den Erwerb der Staatsangehörigkeit sowie
des Fakultativprotokolls hierzu über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten**

Vom 30. Januar 2013

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1587) ist nach seinem Artikel 77 Absatz 2 für

Nauru am 13. Januar 2013
in Kraft getreten.

II.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) ist nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Botsuana am 11. Juni 2008
Nauru am 13. Januar 2013
in Kraft getreten.

III.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 2 für

Litauen am 26. Oktober 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 3. August 2010 (BGBl. II S. 1069), vom 4. Dezember 2006 (BGBl. II S. 1349) und vom 8. November 2011 (BGBl. II S. 1357).

Berlin, den 30. Januar 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über den Internationalen Suchdienst
und der Partnerschaftsvereinbarung über die Beziehungen
zwischen dem Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland
und dem Internationalen Suchdienst**

Vom 30. Januar 2013

I.

Das Übereinkommen vom 9. Dezember 2011 über den Internationalen Suchdienst (BGBl. 2012 II S. 1090, 1091) ist gemäß seinem Artikel 28 Buchstabe b nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts für die

Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2013
vorläufig anwendbar.

Ferner ist das Übereinkommen für alle übrigen Vertragsparteien mit Wirkung vom 1. Januar 2013 vorläufig anwendbar.

II.

Die in Berlin am 9. Dezember 2011 unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Suchdienst ist gemäß ihrem Artikel 8 Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Bundesrepublik Deutschland und alle übrigen Vertragsparteien vorläufig anwendbar. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Januar 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Partnerschaftsvereinbarung
über die Beziehungen
zwischen dem Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland
und dem Internationalen Suchdienst

Partnership Agreement
on Relations
between the Federal Archives of the Federal Republic of Germany
and the International Tracing Service

Accord de Partenariat
sur les relations
entre les Archives fédérales de la République fédérale d'Allemagne
et le Service International de Recherches

Präambel

Der Vorsitzende
des Internationalen Ausschusses
für den Internationalen Suchdienst, der
nach Artikel 16 des am 9. Dezember 2011
in Berlin beschlossenen Übereinkommens
über den Internationalen Suchdienst
(„ISD-Übereinkommen“) ermächtigt ist,
im Namen der Vertragsparteien zu handeln,
einerseits

und

die Bundesrepublik Deutschland
andererseits –

eingedenk der Rolle des Internationalen
Suchdienstes, weiterhin als internationales
Zentrum für die Erhaltung, Aufbewahrung,
Katalogisierung und Erschließung der in sei-
nen Räumlichkeiten aufbewahrten Archive
und Unterlagen zu wirken, um die Suche
nach Opfern, die Forschung, Erinnerung
und Gedenken, die Unterstützung der Jus-
tiz und andere Aufgaben im Rahmen seiner
Zuständigkeit zu erleichtern;

im Bewusstsein der Geschichte des In-
ternationalen Suchdienstes, der geschaffen
wurde, um Vermisste zu suchen und die
Unterlagen über Deutsche und Nichtdeut-
sche, die in nationalsozialistischen Konzen-
trations- oder Arbeitslagern gefangen ge-
halten wurden, oder über Nichtdeutsche,
die infolge des Zweiten Weltkriegs ver-
schleppt worden sind, zu sammeln, zu ord-
nen, aufzubewahren und Regierungen und
interessierten Einzelpersonen zugänglich zu
machen;

Preamble

The Chair of the International Commission
for the International Tracing Service,
being authorized to act on behalf
of the Parties to the Agreement
on the International Tracing Service
done at Berlin on December 9, 2011
(the „ITS Agreement“) pursuant to Article 16
of the ITS Agreement, on the one side,

and

the Federal Republic of Germany,
on the other side;

mindful of the continuing role of the In-
ternational Tracing Service to act as an in-
ternational center for conservation, preser-
vation, cataloguing, and indexing of the
archives and documents held at its premis-
es in order to facilitate the tracing of victims,
research, remembrance and commemora-
tion, judicial support and other tasks within
its competence;

aware of the history of the International
Tracing Service, which was established for
the purpose of tracing missing persons and
collecting, classifying, preserving and ren-
dering accessible to Governments and in-
terested individuals the documents relating
to Germans and non-Germans who were in-
terned in National Socialist concentration or
labor camps or to non-Germans who were
displaced as a result of the Second World
War;

Préambule

Le Président de la Commission
Internationale pour le Service International
de Recherches, autorisé à agir au nom
des Parties à l'Accord relatif au Service
International de Recherches
conclu à Berlin le 9 décembre 2011
(ci-après dénommé «l'Accord SIR»)
conformément à l'article 16 dudit Accord,
d'une part,

et

la République fédérale d'Allemagne,
d'autre part;

gardant à l'esprit le rôle que joue le Ser-
vice International de Recherches en tant
que centre international chargé de conser-
ver, de préserver, de cataloguer et d'indexer
les archives et documents détenus dans
ses locaux, afin de faciliter les recherches
de victimes, la recherche, le travail de mé-
moire, la commémoration, l'appui judiciaire
et d'autres tâches relevant de sa compé-
tence;

conscients de l'histoire du Service In-
ternational de Recherches qui a été créé dans
le but de rechercher les personnes dis-
parues et de rassembler, de classer, de
conserver et de rendre accessibles aux
Gouvernements et aux personnes intéres-
sés les documents relatifs aux Allemands et
aux non-Allemands qui ont été détenus
dans les camps de concentration ou de
travail national-socialistes ou aux non-
Allemands qui ont été déplacés du fait de la
Seconde Guerre mondiale;

eingedenk der im ISD-Übereinkommen festgelegten Aufgabe, einen institutionellen Partner zu ermitteln, der den Internationalen Ausschuss und den Direktor des Internationalen Suchdienstes bei der Umsetzung von Grundsätzen in Bereichen wie Personalverwaltung, Erhaltung und Aufbewahrung, Katalogisierung und Erschließung sowie Finanzplanung und Rechnungslegung berät und mit ihnen zusammenarbeitet;

eingedenk der dem Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses aufgrund des ISD-Übereinkommens gewährten Ermächtigung, eine Vereinbarung zu schließen, die vom Internationalen Ausschuss einstimmig angenommen wird und die genauen Bedingungen der Partnerschaft zwischen dem Internationalen Suchdienst und einem institutionellen Partner enthält;

in Anerkennung der Bereitschaft des Bundesarchivs der Bundesrepublik Deutschland, die Rolle des institutionellen Partners, wie sie im ISD-Übereinkommen festgelegt ist, zu übernehmen und den Direktor des Internationalen Suchdienstes in allen Bereichen, in denen das Fachwissen und die Erfahrung des Bundesarchivs sich als zur Erreichung der vom Internationalen Ausschuss gesetzten und dem Direktor des Internationalen Suchdienstes zugewiesenen Ziele als sachdienlich erweisen könnte, zu beraten und mit ihm zusammenzuarbeiten;

in dem Wunsch, die fachliche und institutionelle Kontinuität und Fortentwicklung der Arbeit des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Ausdrücke die folgende Bedeutung:

1. „Vorsitzender“ bezeichnet den Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst.
2. „Internationaler Suchdienst“ bezeichnet den Direktor des Internationalen Suchdienstes oder den Internationalen Suchdienst.
3. „Bundesarchiv“ bezeichnet den Präsidenten des Bundesarchivs der Bundesrepublik Deutschland oder das Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Institutioneller Partner

Das Bundesarchiv ist der nach Artikel 16 des ISD-Übereinkommens benannte institutionelle Partner des Internationalen Suchdienstes.

recalling the mandate set forth in the ITS Agreement to identify an Institutional Partner that will advise and work together with the International Commission and the Director of the International Tracing Service in the implementation of policy in fields such as human resource management, conservation and preservation, cataloguing and indexing, and budgeting and auditing;

recalling the authority granted in the ITS Agreement to the Chair of the International Commission to enter into an agreement unanimously adopted by the International Commission that contains the specific terms of a partnership between the International Tracing Service and an Institutional Partner;

recognizing the willingness of the Federal Archives of the Federal Republic of Germany to accept the role of the Institutional Partner as defined in the ITS Agreement in advising and working together with the Director of the International Tracing Service in all areas where the expertise and experience of the Federal Archives may prove relevant to achieving the goals established by the International Commission and assigned by it to the Director of the International Tracing Service;

desiring to ensure the professional and institutional continuity and development of the work of the International Tracing Service;

have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of this Agreement:

1. The “Chair” means the Chair of the International Commission for the International Tracing Service.
2. The “International Tracing Service” means the Director of the International Tracing Service or the International Tracing Service.
3. The “Federal Archives” means the President of the Federal Archives of the Federal Republic of Germany or the Federal Archives of the Federal Republic of Germany.

Article 2

Institutional Partner

The Federal Archives is the designated Institutional Partner of the International Tracing Service pursuant to Article 16 of the ITS Agreement.

rappelant le mandat défini dans l'Accord SIR concernant la désignation d'un Partenaire institutionnel qui aura pour rôle de conseiller la Commission Internationale et le Directeur du Service International de Recherches et de collaborer avec eux pour la mise en œuvre de politiques dans les domaines de la gestion des ressources humaines, de la conservation et de la préservation, du catalogage et de l'indexation, du budget et de la vérification des comptes;

rappelant le pouvoir que l'Accord SIR donne au Président de la Commission Internationale de conclure un accord qui sera adopté à l'unanimité par la Commission Internationale, consignait les modalités spécifiques d'un partenariat entre le Service International de Recherches et un Partenaire institutionnel;

prenant acte de la volonté des Archives fédérales de la République fédérale d'Allemagne d'accepter le rôle de Partenaire institutionnel tel que défini dans l'Accord SIR pour conseiller le Directeur du Service International de Recherches et collaborer avec lui dans tous les domaines où l'expertise et l'expérience des Archives fédérales peuvent se révéler utiles pour atteindre les objectifs que la Commission Internationale a arrêtés et assignés au Directeur du Service International de Recherches;

désireux d'assurer la continuité professionnelle et institutionnelle et le développement des travaux du Service International de Recherches;

sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

Définitions

Aux fins du présent Accord:

1. Le terme «Président» désigne le Président de la Commission Internationale pour le Service International de Recherches.
2. L'expression «Service International de Recherches» désigne le Directeur du Service International de Recherches ou le Service International de Recherches.
3. L'expression «Archives fédérales» désigne le Président des Archives fédérales de la République fédérale d'Allemagne ou les Archives fédérales de la République fédérale d'Allemagne.

Article 2

Partenaire institutionnel

Les Archives fédérales sont le Partenaire institutionnel désigné du Service International de Recherches conformément à l'article 16 de l'Accord SIR.

Artikel 3**Archivangelegenheiten**

(1) Zur Durchführung des Artikels 2 des ISD-Übereinkommens und der Richtlinien des Internationalen Ausschusses holt der Internationale Suchdienst jede geeignete Unterstützung und Beratung hinsichtlich der Erhaltung, Restaurierung, Aufbewahrung, Katalogisierung und Erschließung der vom Internationalen Suchdienst in seinen Räumlichkeiten aufbewahrten Archive und Unterlagen ein und das Bundesarchiv gewährt diese Unterstützung und Beratung.

(2) Im Rahmen dieser Unterstützung stellt das Bundesarchiv sein Fachwissen zur Verfügung und kann, wo dies möglich und angemessen ist, dem Internationalen Suchdienst seine Dienste zur Unterstützung bei dessen Arbeit anbieten, um ihn in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben nach Artikel 2 des ISD-Übereinkommens zu erfüllen.

(3) Der Internationale Suchdienst und das Bundesarchiv arbeiten bei der Ermittlung vorrangiger Arbeiten und der Erarbeitung fachlicher Grundsätze hinsichtlich der Erhaltung, Restaurierung, Aufbewahrung, Katalogisierung und Erschließung der Archive zusammen. Diese vorrangigen Arbeiten und Grundsätze sind dem Internationalen Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Internationale Suchdienst und das Bundesarchiv beraten sich regelmäßig über die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Zusammenarbeit.

(5) Der Internationale Suchdienst und das Bundesarchiv bewahren die historische Struktur der vom Internationalen Suchdienst aufbewahrten Archive und Unterlagen; diese Vereinbarung ist nicht so auszulegen, als erlaube sie eine Änderung der Struktur der Archive.

(6) Sämtliche Bemühungen, die Kategorisierung von Aufzeichnungen nach Herkunft oder einem anderen Grundsatz zu ermöglichen, der üblicherweise in Archiven Anwendung findet, die sich nicht durch die historische Besonderheit des Internationalen Suchdienstes auszeichnen, erfolgen nur anhand der digitalen Aufzeichnungen unter Nutzung der Möglichkeit, Gruppen von Unterlagen im digitalen Archiv elektronisch zu kennzeichnen und aufzufinden; sie erfolgen nicht im Wege einer tatsächlichen Neuordnung der ursprünglichen Papierbestände.

(7) Hinsichtlich des Zugangs zu den vom Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen aufbewahrten Archiven und Unterlagen sind das ISD-Übereinkommen sowie die Beschlüsse und Richtlinien vorrangig, die der Internationale Ausschuss im Einklang mit jenem Übereinkommen getroffen beziehungsweise aufgestellt hat.

Artikel 4**Personalverwaltung**

(1) Die Personalverwaltung liegt in der Verantwortlichkeit des Direktors des Internationalen Suchdienstes.

Article 3**Archival matters**

(1) For the purpose of implementing Article 2 of the ITS Agreement and the directives of the International Commission, the International Tracing Service shall seek, and the Federal Archives shall provide, all appropriate assistance and advice relating to the conservation, restoration, preservation, cataloguing, and indexing of the archives and documents held by the International Tracing Service at its premises.

(2) In the framework of such assistance the Federal Archives will provide its expertise and may, where possible and appropriate, offer its services to support the International Tracing Service in its work with the aim to enable it to implement its tasks under Article 2 of the ITS Agreement.

(3) The International Tracing Service and the Federal Archives shall cooperate in the development of priorities and the preparation of professional principles relating to conservation, restoration, preservation, cataloguing and indexing of the archives. Such priorities and principles shall be submitted to the International Commission for approval.

(4) The International Tracing Service and the Federal Archives shall regularly consult each other on the cooperation referred to in paragraphs 1 to 3.

(5) The International Tracing Service and the Federal Archives shall preserve the historical structure of the archives and documents held by the International Tracing Service and nothing in this Agreement shall be construed as permitting a revision of the structure of the archives.

(6) Any efforts to make possible the categorization of records by provenance, or any other principle commonly applied in archives that do not have the historical specificity of the International Tracing Service, shall be undertaken in the digital records only based on the ability to electronically tag and retrieve sets of documentation in the digital archive, and not through an actual reorganization of the original paper holdings.

(7) As regards access to the archives and documents held by the International Tracing Service in Bad Arolsen the ITS Agreement as well as the decisions taken and the directives adopted by the International Commission in accordance with the ITS Agreement shall prevail.

Article 4**Human resources management**

(1) Human resources management shall be the responsibility of the Director of the International Tracing Service.

Article 3**Questions relatives aux archives**

(1) Aux fins de la mise en œuvre de l'article 2 de l'Accord SIR et des directives de la Commission Internationale, le Service International de Recherches sollicite et les Archives fédérales fournissent toute l'aide et tous les conseils pertinents concernant la conservation, la restauration, la préservation, le catalogage et l'indexation des archives et documents détenus par le Service International de Recherches dans ses locaux.

(2) Dans le cadre de cette aide, les Archives fédérales fournissent leur expertise et peuvent, si possible et en tant que de besoin, proposer leurs services pour assister le Service International de Recherches dans ses travaux afin de lui permettre d'accomplir ses missions conformément à l'article 2 de l'Accord SIR.

(3) Le Service International de Recherches et les Archives fédérales coopèrent à l'élaboration de priorités et à la définition des principes professionnels se rapportant à la conservation, à la restauration, à la préservation, au catalogage et à l'indexation des archives. Ces priorités et principes sont soumis à la Commission Internationale pour approbation.

(4) Le Service International de Recherches et les Archives fédérales se consultent régulièrement sur la coopération visée aux paragraphes 1 à 3.

(5) Le Service International de Recherches et les Archives fédérales préservent la structure historique des archives et des documents détenus par le Service International de Recherches et aucune disposition du présent Accord n'est interprétée comme autorisant à réviser la structure des archives.

(6) Tous les efforts déployés pour rendre possible le classement des dossiers en fonction de leur provenance ou tout autre principe généralement appliqué aux archives qui n'ont pas la spécificité historique du Service International de Recherches s'effectuent uniquement dans les dossiers numériques en fonction des possibilités de marquage et de récupération électroniques de séries de documents dans les archives numériques, sans procéder à une véritable réorganisation des documents papier originaux.

(7) En ce qui concerne l'accès aux archives et documents détenus par le Service International de Recherches à Bad Arolsen, l'Accord SIR, ainsi que les décisions prises et les directives adoptées par la Commission Internationale conformément audit Accord prévalent.

Article 4**Gestion des ressources humaines**

(1) La gestion des ressources humaines incombe au Directeur du Service International de Recherches.

(2) Der Internationale Suchdienst berät sich bei der Einstellung von leitendem Personal des Internationalen Suchdienstes mit dem Bundesarchiv. Im Einvernehmen mit dem Bundesarchiv stellt der Internationale Suchdienst bei der Einstellung von Archivpersonal sicher, dass dieses Personal die international anerkannten archivischen Fachstandards erfüllt.

Artikel 5

Erstellung des Haushalts

(1) Bei der Erfüllung der Verantwortlichkeiten aus Artikel 21 des ISD-Übereinkommens, zu denen unter anderem die Erstellung eines Haushaltsvoranschlags und die Vorlage einer Jahresabrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahrs gehören, holt der Internationale Suchdienst vor jeder Beschaffung im Wert von über 125 000 EUR oder einem anderen vom Internationalen Ausschuss festgelegten Betrag vom Bundesarchiv jede geeignete Unterstützung und Beratung, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Vorhaben im Bereich der Erhaltung und Aufbewahrung, ein, wozu auch eine Wirtschaftlichkeitsstudie zählt, und das Bundesarchiv gewährt diese Unterstützung und Beratung.

(2) Bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags soll hinsichtlich der Mittelzuweisung der Umsetzung von Grundsatzentscheidungen und Aufträgen des Internationalen Ausschusses Vorrang eingeräumt werden.

Artikel 6

Sonstige Angelegenheiten

(1) Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für vorrangige Arbeiten des Internationalen Suchdienstes sowie der Angabe ihrer finanziellen Auswirkungen zur Prüfung durch den Internationalen Ausschuss, bei der Erstellung eines jährlichen Arbeitsplans einschließlich Vorschlägen über eine strukturelle Neuorganisation sowie bei der Übermittlung von Halbjahresberichten über die Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes berät sich der Internationale Suchdienst mit dem Bundesarchiv. Das Bundesarchiv kann dem Internationalen Ausschuss Stellungnahmen zu diesen Dokumenten und Berichten vorlegen.

(2) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, einschließlich Arbeits-, Miet- und Kaufverträgen, sowie bei Gerichtsverfahren berät sich der Internationale Suchdienst mit dem Bundesarchiv.

(3) Die vom Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen genutzten Gebäude werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet.

(4) Planung, Einsatz und Entwicklung von Informationstechnologie (IT) im Internationalen Suchdienst erfolgen in Absprache mit dem Bundesarchiv. Dabei versuchen der Internationale Suchdienst und das Bundesarchiv, die Erfahrungen mit der Nutzung

(2) When hiring senior staff of the International Tracing Service, the International Tracing Service shall consult with the Federal Archives. When hiring archival staff, the International Tracing Service, in agreement with the Federal Archives, shall ensure that such staff meet internationally recognized archival standards.

Article 5

Preparation of the budget

(1) In fulfilling the responsibilities listed in Article 21 of the ITS Agreement, which include but are not limited to drawing up a budget estimate and submitting an annual financial account of the preceding financial year, the International Tracing Service shall seek, and the Federal Archives shall provide, all possible assistance and advice, in particular regarding the financial implications associated with conservation and preservation initiatives including an economic viability study prior to any procurement exceeding EUR 125,000, or as otherwise determined by the International Commission.

(2) During the preparation of the budget estimate, priority as to the assignment of resources should be given to the implementation of policy decisions and mandates established by the International Commission.

Article 6

Additional matters

(1) In elaborating proposed priorities for the International Tracing Service and setting out their financial implications for consideration by the International Commission, in drawing up an annual work plan, including any proposed structural reorganization, and in submitting semi-annual reports on the activities of the International Tracing Service the International Tracing Service shall consult with the Federal Archives. The Federal Archives may submit comments on such documents and reports to the International Commission.

(2) When concluding legal transactions, including contracts of employment, rental agreements and sales agreements, and in handling court cases, the International Tracing Service shall consult with the Federal Archives.

(3) The buildings used by the International Tracing Service in Bad Arolsen shall be managed by the Institute for Federal Real Estate.

(4) The planning, use and development of information technology (IT) at the International Tracing Service shall be undertaken in consultation with the Federal Archives. In so doing the International Tracing Service and the Federal Archives should seek to main-

(2) Le Service International de Recherches consulte les Archives fédérales à l'occasion du recrutement du personnel d'embauchement du Service International de Recherches. Lors du recrutement du personnel d'archives, le Service International de Recherches veille, en accord avec les Archives fédérales, à ce que ce personnel réponde aux normes internationalement reconnues en matière d'archives.

Article 5

Préparation du budget

(1) Aux fins de l'accomplissement des missions énumérées à l'article 21 de l'Accord SIR, qui incluent, de manière non exhaustive, l'établissement d'un projet de budget et la présentation d'un bilan annuel des recettes et dépenses de l'exercice financier précédent, le Service International de Recherches sollicite et les Archives fédérales fournissent toute l'aide et tous les conseils possibles, en particulier en ce qui concerne les implications financières se rapportant aux initiatives en matière de conservation et de préservation, notamment une étude de viabilité économique avant toute passation de marchés d'un montant supérieur à 125 000 euros ou à tout autre montant fixé par la Commission Internationale.

(2) Lors de la préparation du projet de budget, la mise en œuvre des décisions et mandats de la Commission Internationale doit être prioritaire dans l'allocation des ressources.

Article 6

Affaires diverses

(1) Le Service International de Recherches consulte les Archives fédérales lors de l'élaboration des priorités du Service International de Recherches et de la définition de leurs implications financières qui seront examinées par la Commission Internationale, de l'établissement du plan de travail annuel, comprenant les éventuels projets de réorganisation d'ordre structurel, et de la présentation des rapports semestriels sur les activités du Service International de Recherches. Les Archives fédérales peuvent présenter à la Commission Internationale leurs commentaires sur ces documents et rapports.

(2) Le Service International de Recherches consulte les Archives fédérales lors de la conclusion de transactions juridiques, notamment de contrats de travail, de location ou de marchés, et du traitement de procédures judiciaires.

(3) Les bâtiments utilisés par le Service International de Recherches à Bad Arolsen sont gérés par l'Institut fédéral du patrimoine immobilier.

(4) La planification, l'utilisation et le développement des technologies de l'information (TI) au Service International de Recherches sont mis en œuvre en consultation avec les Archives fédérales. À cet effet, le Service International de Recherches et

digitaler Kopien der Archive des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen und der nationalen Verwahrungsorte möglichst miteinander in Einklang zu bringen.

tain, to the degree possible, consistency between the experience in the use of digital copies of the archives of the International Tracing Service at Bad Arolsen and at national repositories.

les Archives fédérales s'efforcent de maintenir, dans la mesure du possible, une certaine cohérence avec l'expérience dans l'utilisation des copies numériques des archives du Service International de Recherches à Bad Arolsen et dans les dépôts d'archives nationaux.

(5) In Fällen, in denen für die Arbeit des Internationalen Suchdienstes der Rat außenstehender Sachverständiger eingeholt oder erteilt wird, unterrichten der Internationale Suchdienst und das Bundesarchiv einander.

(5) In cases where the advice of outside experts regarding the work of the International Tracing Service is sought or received, the International Tracing Service and the Federal Archives should inform each other.

(5) Si l'avis d'experts extérieurs concernant les activités du Service International de Recherches est sollicité ou obtenu, le Service International de Recherches et les Archives fédérales s'en informent mutuellement.

Artikel 7

Streitigkeiten zwischen dem Internationalen Suchdienst und dem institutionellen Partner

Im Fall einer Streitigkeit über die Durchführung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht im Wege gegenseitiger Beratung beigelegt werden kann, kann die Angelegenheit von jeder Seite dem Internationalen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt werden.

Article 7

Disputes between the International Tracing Service and the Institutional Partner

In cases of a dispute regarding implementation or application of this Agreement which cannot be solved through mutual consultations the matter may be referred by either side to the International Commission for consideration.

Article 7

Différéndes entre le Service International de Recherches et le Partenaire institutionnel

En cas de différend concernant la mise en œuvre ou l'application du présent Accord qui ne peut être réglé par voie de consultations mutuelles, l'une ou l'autre des parties peut soumettre l'affaire à la Commission Internationale pour examen.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am gleichen Tag in Kraft wie das am 9. Dezember 2011 in Berlin unterzeichnete ISD-Übereinkommen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag ihres Inkrafttretens an gerechnet. Sie kann durch einstimmigen Beschluss des Internationalen Ausschusses für weitere Fünfjahreszeiträume verlängert werden, wenn möglich mindestens ein Jahr vor Ablauf der zuvor vereinbarten Geltungsdauer. Wird vor Ablauf dieser Vereinbarung keine Entscheidung über eine Verlängerung getroffen, so tritt diese Vereinbarung außer Kraft und die institutionelle Partnerschaft ist beendet.

(3) Nach seiner Unterzeichnung wird diese Vereinbarung im Einklang mit dem gegebenenfalls anwendbaren innerstaatlichen Recht während des Zeitraums vorläufig angewendet, in dem das am 9. Dezember 2011 in Berlin beschlossene ISD-Übereinkommen vorläufig angewendet wird.

Article 8

Entry into force and duration

(1) This Agreement shall enter into force on the same day as the ITS Agreement done at Berlin on December 9, 2011.

(2) This Agreement shall remain in effect for a period of five years from the date of its entry into force. It may be extended for successive periods of five years by unanimous decision taken by the International Commission if possible at least one year before the expiry of the previously agreed period. If no decision on extension is taken before the expiry date this Agreement shall lapse and the institutional partnership shall be ended.

(3) Following its signature, this Agreement shall be provisionally applied in accordance with any domestic laws where applicable during any period in which the ITS Agreement, done at Berlin on December 9, 2011, is provisionally applied.

Article 8

Entrée en vigueur et durée

(1) Le présent Accord entrera en vigueur le même jour que l'Accord relatif au Service International de Recherches signé à Berlin, le 9 décembre 2011.

(2) Le présent Accord restera en vigueur pendant une durée de cinq ans à compter de la date de son entrée en vigueur. Il peut être renouvelé pour des périodes successives de cinq ans par décision unanime de la Commission Internationale, si possible au moins un an avant l'expiration de la période précédemment arrêtée. Si aucune décision quant à la prorogation n'a été prise avant sa date d'expiration, le présent Accord devient caduc et le partenariat institutionnel prend fin.

(3) À la suite de sa signature, le présent Accord s'appliquera à titre temporaire, conformément à la législation interne le cas échéant, durant toute période au cours de laquelle l'Accord SIR conclu à Berlin, le 9 décembre 2011, s'appliquera à titre temporaire.

Artikel 9

Kündigung

Sowohl der Vorsitzende des Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst im Namen der Vertragsparteien des ISD-Übereinkommens als auch die Bundesrepublik Deutschland können diese Vereinbarung durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei mindestens sechs Monate [180 Tage] im Voraus kündigen.

Article 9

Termination

Either the Chair of the International Commission for the International Tracing Service, on behalf of the Parties to the ITS Agreement, or the Federal Republic of Germany may terminate this Agreement by written notification to the other with not less than six months [180 days] advance notice.

Article 9

Dénonciation

Le Président de la Commission Internationale pour le Service International de Recherches, au nom des parties à l'Accord SIR, ou la République fédérale d'Allemagne peut dénoncer le présent Accord en adressant à l'autre partie une notification écrite moyennant un préavis d'au moins six mois [180 jours].

Artikel 10**Hilfe im Fall des
Außerkrafttretens oder der Kündigung**

Im Fall des Außerkrafttretens oder der Kündigung dieser Partnerschaftsvereinbarung arbeiten der Internationale Suchdienst und das Bundesarchiv zusammen, um alle zur Lösung noch ausstehender Fragen erforderlichen Schritte zu ergreifen.

Geschehen zu Berlin am 9. Dezember 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 10**Assistance in
the event of lapse or termination**

In the event of lapse or termination of this Partnership Agreement, the International Tracing Service and the Federal Archives shall cooperate in taking all necessary steps to deal with outstanding matters.

Done in duplicate at Berlin on December 9, 2011 in English, French and German, all three texts being equally authentic.

Article 10**Assistance en cas
de caducité ou de dénonciation**

En cas de caducité ou de dénonciation du présent Accord de partenariat, le Service International de Recherches et les Archives fédérales coopèrent pour prendre toutes les mesures nécessaires afin de traiter les affaires pendantes.

Fait à Berlin, le 9 décembre 2011, en double exemplaire en langues française, allemande et anglaise, les trois textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pour la République fédérale d'Allemagne

Harald Braun

Für die Vertragsparteien
des Übereinkommens über den Internationalen Suchdienst
On behalf of the Parties
to the Agreement on the International Tracing Service
Au nom des Parties
à l'Accord relatif au Service International de Recherches

Frédéric du Laurens

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Technischen Vereinbarung
über die Deutsch-Französische Brigade**

Vom 31. Januar 2013

Die in Müllheim am 1. Oktober 2012 unterzeichnete Technische Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade ist nach ihrem Artikel 23 Absatz 1 Satz 1

am 1. Oktober 2012

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 dieser Vereinbarung die Vereinbarung vom 26. Oktober 2004 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 30. September 2012

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 31. Januar 2013

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Technische Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister der Verteidigung
der Französischen Republik,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

in Anbetracht des am 10. Dezember 2010 geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet,

in Anbetracht der am 26. Oktober 1964 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland über die gegenseitige Mitbenutzung ärztlicher und zahnärztlicher Einrichtungen,

in Anbetracht der am 29. Oktober 1980 geschlossenen Technischen Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Republik Frankreich über gegenseitige sanitätsdienstliche Unterstützung in Krisen und im Kriege auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

in Anbetracht der Neufassung der Technischen Vereinbarung vom 13. September 1984 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die sanitätsdienstliche Unterstützung der Teile der Bundeswehr, die sich ständig oder vorübergehend in Frankreich aufhalten, durch den französischen Sanitätsdienst in Friedenszeiten,

in Anbetracht der am 2. November 1989 geschlossenen Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die Finanzierung der Dienstwohnungen der Angehörigen des französischen Anteils der Brigade,

in Anbetracht der am 12. Dezember 1995 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung der Französischen Republik über gegenseitige logistische und sanitätsdienstliche Unterstützung,

in Anbetracht des am 15. März 2005 geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieser Technischen Vereinbarung gelten die in Artikel 1 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Artikel 2

(1) Gegenstand dieser Technischen Vereinbarung ist auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 2 des Abkommens die Festlegung der Einzelheiten der Organisation und des Dienstbetriebs der Deutsch-Französischen Brigade, im Folgenden als „Brigade“ bezeichnet.

(2) Einzelheiten zur Durchführung dieser Technischen Vereinbarung können zwischen den zuständigen Stellen beider Vertragsparteien durch die Erarbeitung von Anwendungstexten festgelegt werden.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Aufträge und der operationellen Unterstellungsregelungen der Brigade sowie der jeweiligen nationalen Unterstellungsverhältnisse werden unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 4 Nummer 6 des Abkommens und der Anlage A dieser Technischen Vereinbarung durch die zuständigen vorgesetzten Stellen beider Vertragsparteien geregelt.

Artikel 4

Die Voraussetzungen für die Beteiligung von Mitgliedern einer Truppe anderer Vertragsstaaten des Vertrags vom 22. November 2004 über das Europäische Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers (Straßburger Vertrag) am Brigadestab nach Artikel 5 des Abkommens sind in Anlage B dieser Technischen Vereinbarung festgelegt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien verständigen sich vorab im Hinblick auf die Ernennung des Brigadekommandeurs durch eine der Vertragsparteien nach Artikel 6 des Abkommens.

(2) Die Verfahren zur Besetzung von Führungspositionen in der Brigade sind in Anlage C dieser Technischen Vereinbarung festgelegt.

(3) Nach Maßgabe der in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Grundsätze und unter Beachtung der in Artikel 6 dieser Technischen Vereinbarung festgelegten Zuständigkeiten ist der Brigadekommandeur für die Einsatzvorbereitung der Brigade sowie die operative Führung ihrer über die Unterstützung nationaler Operationen hinausgehenden binationalen Einsätze verantwortlich. Hierzu achtet er insbesondere auf

- die Ausbildung und Inübnunghaltung der Truppenteile,
- die Förderung der Interoperabilität und der Binationalität im Grundbetrieb, insbesondere durch eine möglichst ausgewogene Nutzung der jeweiligen Zentren für Einsatzvorbereitung, Truppen- und Standortübungsplätze beider Vertragsparteien,
- den Schutz der Einrichtungen, Daten und geschützten Träger und auf die Sicherheit der Informationstechnologiesysteme in der Brigade, insbesondere auf die Ausarbeitung von Sicherheitskonzepten.

(4) Der Brigadekommandeur kann den zuständigen nationalen Stellen aus Sicht der Brigade notwendige Anpassungen der in den Streitkräften jeweils geltenden Bestimmungen und Verfah-

ren vorschlagen, um den Dienstbetrieb und das Zusammenleben der Truppenteile der Brigade zu optimieren.

(5) Im Rahmen seiner in diesem Artikel festgelegten Zuständigkeiten ist der Brigadekommandeur befugt, Führungs- und Inspektionsbesuche bei allen zur Brigade gehörenden Truppenteilen, ungeachtet ihres Standorts und ihrer Staatsangehörigkeit, durchzuführen.

(6) Im Rahmen seiner in diesem Artikel festgelegten Zuständigkeiten wendet sich der Brigadekommandeur auf dem Dienstweg an die jeweils zuständigen nationalen Stellen.

Artikel 6

(1) Die jeweiligen nationalen Stellen oberhalb der Brigadeebene sind im Hinblick auf die Brigade insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

- Personalwesen und Besoldung,
- Disziplinarrecht,
- Rechtsangelegenheiten (Zivilrecht, Strafrecht und Schadensabwicklung),
- Interne Organisation,
- Schutzaufgaben und Militärische Sicherheit,
- Arbeitssicherheit und Prävention,
- Grundsätze der Ausbildungsorganisation,
- Dienstaufsicht,
- Alarmierung und Mobilmachung,
- Logistik,
- Sanitätsdienst,
- Infrastruktur,
- Haushalt,
- militärischer Kraftverkehr.

(2) Die jeweiligen nationalen vorgesetzten Stellen richten sich bei allen die Brigade betreffenden Angelegenheiten auf dem Dienstweg an den Brigadekommandeur.

(3) Der Brigadekommandeur wird vor einer vorübergehenden Abstellung von Truppenteilen der Brigade an Kommandobehörden außerhalb dieser zur Wahrnehmung nationaler Aufträge zugunsten einer der Vertragsparteien beteiligt.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei übt die Disziplinarbefugnis über das eigene Personal im Einklang mit ihrem jeweiligen nationalen Recht und ausschließlich durch hierzu befugte nationale Vorgesetzte aus.

(2) Die militärischen Vorgesetzten der Vertragsparteien wirken bei der Anwendung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Bestimmungen zusammen und erarbeiten in diesem Rahmen gemeinsam Vorschriften mit dem Ziel, die Binationalität im Dienstbetrieb und das Zusammenleben der Truppenteile der Brigade zu fördern.

Artikel 8

(1) Für das Personalwesen gelten jeweils die nationalen Bestimmungen, insbesondere die dienstrechtlichen Bestimmungen, die sich auf die Wahrung der Interessen und die Vertretung der Soldaten und Soldatinnen, die Besoldung, Ruhegehälter, Beurteilung und Beförderung beziehen.

(2) Erhält ein Mitglied einer Truppe einer Vertragspartei einen Beurteilungsbeitrag durch eine Stelle der anderen Vertragspartei nach den in multinationalen Einrichtungen geltenden Gepflogenheiten, richtet sich dessen weitere Behandlung nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen der Vertragspartei, der das Mitglied der Truppe angehört.

(3) Die Beteiligung an Vereinigungen und Ausschüssen der Vertragsparteien erfolgt nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und unter Einhaltung des nationalen Rechts des Aufnahmestaats.

Artikel 9

(1) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaats gelten insbesondere auch auf den Gebieten der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Einrichtungen, der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes, des Brandschutzes, der munitionstechnischen Sicherheit, der Schießsicherheit und des Gefahrgut- beziehungsweise Personentransports.

(2) Enthalten die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Entsendestaats zum Schutz von Personen strengere Bestimmungen als die des Aufnahmestaats, kann der Entsendestaat diese vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Aufnahmestaats anwenden.

Artikel 10

(1) Die beiden Vertragsparteien können zum Schutz der Einrichtungen einen gemischten Wachdienst aufstellen, der sich aus Personal beider Vertragsparteien zusammensetzt. Wird auf ein ziviles Wachunternehmen zurückgegriffen, übermittelt die für den Standort zuständige Vertragspartei der anderen Vertragspartei die hierzu geschlossenen Verträge.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung des Schutzes der Einrichtungen werden für jeden Standort der Brigade gesondert geregelt.

(3) Zum Schutz der Informationstechnologiesysteme und schützenswerter Informationen greifen die Vertragsparteien insbesondere auf die Bestimmungen und Richtlinien der NATO zurück. Auf dieser Grundlage ist durch die Brigade unter Beachtung der einschlägigen Geheimschutzbestimmungen ein Informationstechnologiesicherheitskonzept für den Brigadestab zu erstellen und den Vertragsparteien zur Billigung vorzulegen.

Artikel 11

(1) Die in Artikel 9 des Abkommens genannte Gemeinsame Kommission setzt sich paritätisch aus je einer deutschen und einer französischen Delegation zusammen, deren Mitglieder durch die Vertragsparteien bestimmt werden.

(2) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsorgane, die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Verfahren festgelegt sind. Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die zuständigen nationalen Stellen in Kraft.

(3) Der Gemeinsamen Kommission obliegt es, eine Jahresrechnung für den finanziellen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien zu erstellen. Die Gemeinsame Kommission prüft alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens oder dieser Technischen Vereinbarung an sie herangetragen werden. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vorschläge unterbreiten, die die Binationalität der Brigade fördern.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann in Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches

- von der Brigade beziehungsweise von Dienststellen der Territorialen Wehrverwaltung oder
- von einer vorgesetzten Dienststelle

beauftragt werden. Die Gemeinsame Kommission kann auf Experten der Vertragsparteien zurückgreifen. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission werden unter Beachtung der nationalen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien, insbesondere der haushaltsrechtlichen Vorschriften, einvernehmlich getroffen. Die Gemeinsame Kommission berichtet den zuständigen nationalen Stellen

beider Vertragsparteien über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Der Brigadekommandeur wird über die Arbeit der Gemeinsamen Kommission unterrichtet.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien stellen der Brigade in einem ausgewogenen Verhältnis die benötigte Ausstattung sowie die entsprechende technische Dokumentation zur Verfügung. Die einem Truppenteil zur Verfügung gestellte Ausstattung verbleibt im Eigentum der Vertragspartei, die sie gestellt hat. Der Truppenteil hat neben der Gefährdungsbeurteilung die Betriebs- und die Bedienungsanweisungen, die Vorgaben für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit und die Bestimmungen zur technischen Überwachung nach den nationalen Vorschriften der die Ausstattung stellenden Vertragspartei zu beachten. Bei Benutzung des Geräts der anderen Vertragspartei sollen deren geltende Vorschriften beachtet werden.

(2) Die Vertragsparteien sind für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Ausstattung verantwortlich und können in diesem Rahmen private Dienstleister nach den Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 2 des Abkommens heranziehen.

(3) Die Ausstattung der nationalen Truppenteile liegt in nationaler Zuständigkeit. Ausnahmen von dieser Regel sind nach dem in Artikel 4 Nummer 4 des Abkommens festgelegten Grundsatz möglich, insbesondere im Hinblick auf Informationstechnologiegerät und persönliche Bewaffnung.

(4) Das Versorgungsbataillon (VersBtl) besteht grundsätzlich aus gemischten Truppenteilen. Die deutsche Vertragspartei stellt die Erfüllung der militärischen Transportaufträge sicher und erhält im Bedarfsfall französische Personal- und Materialverstärkung.

(5) Fahrzeuge behalten ihre nationalen straßenverkehrsrechtlichen Kennzeichen. Die das Fahrzeug bereitstellende Vertragspartei bleibt auch im Falle einer binationalen Ausstattung des Fahrzeuges verantwortlich für deren Zulassung.

(6) Richtet die für den Standort verantwortliche Vertragspartei ein spezielles Unterstützungselement zur Unterstützung vor Ort nach Anlage B des Abkommens ein, nimmt sie grundsätzlich folgende Aufgaben wahr:

- Sicherheit,
- Lagerung von Waffen und kleinkalibriger Munition,
- Verpflegung, Betreuung, Unterbringung, Beherbergung,
- Ausgabe von Kraftfahrzeugkraftstoff,
- Käufe und Abwicklung von gemeinsamen Unterstützungsverträgen (Grünanlagen und so weiter),
- Erhaltung der Infrastruktur,
- Buchführung, Verwaltung der Nutzung und Materialerhaltung des von der für den Standort verantwortlichen Vertragspartei gestellten und gemeinsam genutzten Geräts,
- Verwaltung und Unterhaltung der Schießplätze beziehungsweise -stände und der Sportanlagen,
- Einrichtung der Unterkünfte.

Artikel 13

(1) Die Brigade ist in den Standorten mit ortsfesten Informationstechnologie- und Kommunikationssystemen sowie bei Übungen und im Einsatz mit mobilen Führungsinformationssystemen ausgestattet.

(2) Die Bereitstellung und der Betrieb der stationären Informationstechnologieausstattung an den Standorten der Brigade erfolgen nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die nach Anlage A des Abkommens für den Standort verantwortliche Vertragspartei ist verantwortlich für die Bereitstellung der stationären Informationstechnologieinfrastruktur (ins-

besondere Gebäudeverkabelung, Strom, Anbindung an feste Telekommunikationsnetze);

- b) jede Vertragspartei ist für die stationäre Informationstechnologieausstattung ihrer nationalen Truppenteile verantwortlich;
- c) die deutsche Vertragspartei ist für die stationäre Informationstechnologieausstattung der gemischten Truppenteile einschließlich des Brigadestabs verantwortlich;
- d) die Integration von nationalen Informationstechnologiesystemen in die stationäre Informationstechnologieausstattung der gemischten Truppenteile wird zwischen den zuständigen Stellen der Vertragsparteien gesondert geregelt;
- e) jede Vertragspartei ist für die Anbindung an den jeweils eigenen nationalen Informationsverbund verantwortlich.

(3) Die Bereitstellung der mobilen Informationstechnologieausstattung und der mobilen Gefechtsstandausstattungen sowie deren Einsatz erfolgen nach folgenden Grundsätzen:

- a) Jede Vertragspartei ist für die mobile Informationstechnologie- und Gefechtsstandausstattung ihrer nationalen Truppenteile verantwortlich;
- b) die deutsche Vertragspartei stellt das Führungsinformationssystem (bestehend aus der zugehörigen Gefechtsstandausstattung sowie der Hard- und Software) für die gemischten Truppenteile einschließlich des Brigadestabs bereit.

Artikel 14

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der Prävention obliegt dem Aufnahmestaat.

(2) Die Verpflegung des Personals der anderen Vertragspartei wird grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie für das eigene Personal bereitgestellt. Die unterschiedlichen Speisegewohnheiten des Personals der jeweils anderen Vertragspartei sollen jedoch berücksichtigt werden. Bei einem entsprechenden, vom Brigadekommandeur festgestellten Bedarf können die Vertragsparteien Finanzmittel für Mehraufwendungen bereitstellen.

(3) Die Überwachung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen der Brigade erfolgt durch die zuständigen Sachverständigen der für den Standort verantwortlichen Vertragspartei.

(4) Die Wasserversorgungsanlagen und das Wasser, das in den Einrichtungen der Brigade zum Gebrauch durch Menschen bestimmt ist, werden durch die zuständigen Sachverständigen der für den Standort verantwortlichen Vertragspartei überwacht.

(5) Die Überwachung des Gebrauchs von Arzneimitteln und Medizinprodukten erfolgt durch die zuständigen Sachverständigen der für den Standort verantwortlichen Vertragspartei.

(6) Die Überwachung auf den Fachgebieten des Öffentlichen Gesundheitswesens, der Hygiene, des Infektionsschutzgesetzes und der internationalen Gesundheitsvorschriften erfolgt durch die zuständigen Sachverständigen der für den Standort verantwortlichen Vertragspartei.

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 3 bis 6 können die Sachverständigen der anderen Vertragspartei unter den in Artikel 4 Nummer 5 des Abkommens genannten Voraussetzungen an den Kontrollen und Überprüfungen, die durchgeführt werden, mitwirken.

Artikel 15

(1) In Anwendung der geltenden NATO-Standardisierungsübereinkommen werden die Verkehrs- und Transportanmeldungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Hoheitsgebiet der Französischen Republik an die zuständigen nationalen Stellen der betroffenen Vertragspartei gerichtet.

(2) Luft- und Seetransportkapazitäten werden in ausgewogenem Verhältnis zur Verfügung gestellt. Anforderungen werden von der Brigade an die zuständigen nationalen Stellen gerichtet.

Artikel 16

(1) Manöver und andere Übungen der Brigade im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland werden von der Brigade bei der zuständigen Stelle der deutschen Vertragspartei entsprechend den geltenden Bestimmungen angemeldet.

(2) Manöver und andere Übungen der Brigade im Hoheitsgebiet der Französischen Republik werden von der Brigade bei der zuständigen Stelle der französischen Vertragspartei entsprechend den geltenden Bestimmungen angemeldet.

Artikel 17

(1) Das Personal der Brigade und dessen Angehörige haben Anspruch auf sanitätsdienstliche Versorgung nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen. Die sanitätsdienstliche Versorgung durch die Sanitätsdienste der Vertragsparteien erfolgt auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien geltenden Vereinbarungen über die gegenseitige sanitätsdienstliche Unterstützung.

(2) Der Brigadearzt ist der Berater der Führung der Brigade in allen sanitätsdienstlichen Angelegenheiten. Die Einzelheiten der Durchführung seiner Aufgaben werden von den sanitätsdienstlich zuständigen Stellen der Vertragsparteien gesondert geregelt.

(3) Die sanitätsdienstlich zuständigen Stellen der Vertragsparteien stimmen sich regelmäßig ab, um die Durchführung der sanitätsdienstlichen Versorgung in den Truppenteilen der Brigade zu harmonisieren.

Artikel 18

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Brigade soll vorrangig

- verdeutlichen, dass die deutsch-französische Zusammenarbeit dem Europa der Verteidigung dient,
- die Brigade als tragendes Element der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit darstellen,
- die deutsche und die französische Öffentlichkeit über Organisation, Aktivitäten und Leistungsfähigkeit der Brigade informieren,
- ihren Charakter als Einsatzgroßverband mit Vorreiterrolle darstellen,
- den Stab und die Truppenteile der Brigade in das zivile Umfeld ihres Stationierungsbereiches integrieren,
- die Nachwuchsgewinnung für den Dienst in der Brigade fördern,
- die operative Verbindung zum Europäischen Korps darstellen.

Artikel 19

Die Leitlinien der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden von den zuständigen Stellen der Vertragsparteien gemeinsam abgestimmt und umgesetzt.

Artikel 20

Die seelsorgerliche Betreuung des Personals der Brigade und dessen Angehöriger erfolgt nach den einschlägigen nationalen Bestimmungen zur Militärseelsorge. Die jeweilige Militärseelsorge der Vertragsparteien kann bei den Truppenteilen der Brigade nach Maßgabe der nationalen Bestimmungen entsprechende Stellen einrichten. Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien stellen Betriebsmittel bereit und sind für die Personalführung verantwortlich.

Artikel 21

Die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle im Rahmen der Brigade wird zwischen den Vertragsparteien gesondert geregelt.

Artikel 22

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Technischen Vereinbarung werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt. Sie werden vorher der in Artikel 9 des Abkommens genannten Gemeinsamen Kommission vorgelegt.

Artikel 23

(1) Diese Technische Vereinbarung und alle dazugehörigen Anlagen treten am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten ersetzt diese Technische Vereinbarung die zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung der Französischen Republik am 26. Oktober 2004 in Berlin unterzeichnete Vereinbarung über die Deutsch-Französische Brigade. Diese Technische Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Technische Vereinbarung kann durch schriftliche Übereinkunft der Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die Anlagen A, B und C dieser Technischen Vereinbarung können jederzeit von den jeweils zuständigen Stellen der Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden.

(4) Diese Technische Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei maßgeblich.

(5) Die Beendigung beziehungsweise Kündigung dieser Technischen Vereinbarung entbindet die Vertragsparteien nicht von den während ihrer Geltungsdauer eingegangenen Verpflichtungen.

Geschehen zu Müllheim am 1. Oktober 2012 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
Thomas de Maizière

Für den Minister der Verteidigung
der Französischen Republik
Jean-Yves Le Drian

Anlagen

Anlage A Aufträge und operationelle Unterstellungsregelungen

Anlage B Beteiligung von Mitgliedern einer Truppe anderer Vertragsstaaten des Straßburger Vertrags am Brigadestab

Anlage C Verfahren zur Besetzung von Führungsstellen in der Brigade

Anlage A zur Technischen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade Aufträge und operationelle Unterstellungsregelungen

(1) Die Brigade deckt ein breites Aufgabenspektrum für Einsätze im Rahmen der NATO, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen ab und kann im Rahmen der jeweiligen Strukturen eingesetzt werden.

(2) Die Brigade kann auch auf gemeinsamen Beschluss Deutschlands und Frankreichs außerhalb der jeweiligen Strukturen der NATO oder der Europäischen Union eingesetzt werden.

(3) Die Brigade kann den Kern eines zuerst zu verlegenden schnellen Eingreifverbands der Europäischen Union und der NATO, vorrangig im Rahmen des Europäischen Korps, bilden. Dazu stützt sie sich auf die entsprechenden Grundlagendokumente der NATO, der Europäischen Union und des Europäischen Korps. Die Fähigkeiten der Brigade in diesem Rahmen als zuerst zu verlegender schneller Eingreifverband eines Korps oder eines Kommandos Landstreitkräfte stellen sich wie folgt dar:

- a) Unterstützungsressourcen (Verpflegung, Wasser, Ersatzteile, Munition, Kraftstoffe und Produkte des Betriebsstoffversorgungsdienstes, Sanitätsmaterial),
- b) Interoperabilität im Rahmen des Europäischen Korps mit Schwerpunkt auf der deutsch-französischen Interoperabilität der Stäbe auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Standards,
- c) Bereitschaftskategorie 3 – 4 für erste Teile, luftverlegbare Teile und Bereitschaftskategorie 5 für die Hauptteile,

d) Integration und Führung zusätzlicher, vor allem multinationaler Beiträge vorzugsweise aus dem Korpsgruppenkonzept der Vertragsstaaten des Straßburger Vertrags.

(4) Im Rahmen des schnellen Eingreifverbands der NATO („NATO Response Force“) behält die Brigade ihren Auftrag als Kern eines zuerst zu verlegenden schnellen Eingreifverbands vornehmlich unter dem Kommando des Kommandierenden Generals des Europäischen Korps bei. Sie kann durch Truppenteile, die von den Vertragsstaaten des Straßburger Vertrags oder von weiteren Teilnehmerstaaten des Europäischen Korps oder von der NATO gestellt werden, verstärkt werden.

(5) Im Rahmen des Einsatzverbands-Konzepts der Europäischen Union („EU Battle-Group Concept“) kann die Brigade bei Bedarf einen binationalen deutsch-französischen Einsatzverband bilden. Dieser kann durch deutsche oder französische Führungselemente oder durch Führungselemente der Europäischen Union operativ geführt und bei Bedarf durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union – vorrangig solcher, die am Europäischen Korps beteiligt sind – verstärkt werden.

(6) Die operationellen Unterstellungsregelungen für den Einsatz werden im konkreten Einzelfall einvernehmlich durch die militärischen Führungsstäbe der Vertragsparteien festgelegt. Bei einem Einsatz unter der Führung des Europäischen Korps kann die Brigade dem operationellen Kommando des Kommandierenden Generals des Europäischen Korps unterstellt bleiben.

Anlage B zur Technischen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade Beteiligung von Mitgliedern einer Truppe anderer Vertragsstaaten des Straßburger Vertrags am Brigadestab

(1) Der Brigadestab kann Mitglieder einer Truppe anderer Vertragsstaaten des Straßburger Vertrags in seine Friedensstärke aufnehmen, um ihnen die Teilnahme an Übungen, Einsätzen oder besonderen Aufträgen zu ermöglichen.

(2) Die Beteiligung erfolgt auf insgesamt maximal bis zu 10 Dienstposten der Friedensstärke und auf einer im Einzelfall festzulegenden Anzahl von Dienstposten der Krisenstärke der Brigade. Die Dienstposten werden einvernehmlich durch die jeweiligen national vorgesetzten Stellen der Vertragsparteien unter Beteiligung des Brigadekommandeurs festgelegt.

(3) Die zu beteiligenden Mitglieder einer Truppe müssen die Qualifikationen der entsprechenden Dienstpostenbeschreibung erfüllen und mindestens die deutsche und/oder die französische Sprache gut beherrschen sowie über gute Englischkenntnisse verfügen.

(4) Die Dotierungshöhe für diese Dienstposten in der Friedensstärke ist maximal Oberstleutnant (OF 4 - NATO-Standard).

(5) Die Einzelheiten der Beteiligung werden durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und den jeweils zuständigen Stellen des entsendenden Vertragsstaats des Straßburger Vertrags festgelegt.

Anlage C
zur Technischen Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Verteidigung
der Französischen Republik
über die Deutsch-Französische Brigade
Verfahren zur Besetzung von Führungsstellen in der Brigade

(1) Folgende Dienstposten werden im Rotationsverfahren abwechselnd durch die Vertragsparteien besetzt:

- a) in der Führung der Brigade:
 - Brigadekommandeur,
 - Stellvertreter des Brigadekommandeurs,
- b) im Brigadestab:
 - Chef des Stabes,
 - G3 (operative Führung, Planung und Befehlsgebung),
 - Stellvertretender G3: mit anderer Staatsangehörigkeit als der des G3,
- c) in den gemischten Truppenteilen:
 - Kommandeur des Versorgungsbataillons (VersBtl),
 - Kompaniechef der Stabskompanie
 - sowie ihre jeweiligen Stellvertreter.

Die Rotation weiterer Dienstposten innerhalb des Versorgungsbataillons wird zwischen den zuständigen Stellen der Vertragsparteien gesondert geregelt.

(2) Die Rotation der Dienstposten des Brigadekommandeurs und des stellvertretenden Brigadekommandeurs einerseits sowie des Chefs des Stabes, des G3 und seines Stellvertreters andererseits erfolgt grundsätzlich um ein Jahr versetzt.

(3) Die Besetzung der Dienstposten im Stab der Brigade, in der Stabskompanie und im Versorgungsbataillon erfolgt auf der Grundlage der Friedens- und der Krisenstärke, in denen jeweils die rotierenden Dienstposten festgelegt sind.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

Vom 1. Februar 2013

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

St. Lucia* am 16. November 2012
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17. Oktober
2012 abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 10 Absatz 2 des Internationalen
Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat am 1. Juni 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens dessen Erstreckung auch auf die Insel Man mit Wirkung vom 1. Juli 2012 erklärt (vgl. Bekanntmachung vom 2. September 2008, BGBl. II S. 1005).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (BGBl. II S. 893).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 1. Februar 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 1. Februar 2013

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361, 1362) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Katar* am 11. Oktober 2012
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 11. September 2012 abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens

St. Lucia* am 16. November 2012
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17. Oktober 2012 abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Januar 2012 (BGBl. II S. 105).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 1. Februar 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atominformation

Vom 4. Februar 2013

Das Übereinkommen vom 18. Juni 1964 zwischen den Parteien des Nordost-
 atlantikvertrags über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atominformation
 (BGBl. 1971 II S. 453, 454) ist nach seinem Artikel X Absatz 1 für

Bulgarien	am	3. März 2006
Estland	am	20. Oktober 2005
Litauen	am	3. Januar 2005
Polen	am	24. Oktober 2000
Rumänien	am	28. März 2007
Slowenien	am	1. Juni 2007
Spanien	am	13. Dezember 2001
Tschechische Republik	am	16. Dezember 1999
Ungarn	am	26. Juni 2000

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
 16. Dezember 2005 (BGBl. 2006 II S. 81).

Berlin, den 4. Februar 2013

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Martin Ney